

30.03.12

Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 19. und 28. Dezember 2011 zwischen dem Deutschen Institut in Taipeh und der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem und Ziel

Doppelbesteuerungen im Verhältnis zu Taiwan belasten die deutsch-taiwanischen Wirtschaftsbeziehungen. Zur Behebung dieser Probleme und zur Verbesserung der administrativen Zusammenarbeit haben beide Seiten ein Abkommen verhandelt.

Da die Bundesrepublik Deutschland nie einen souveränen Staat auf Taiwan anerkannt hat, wurde dieses Abkommen nicht als völkerrechtlicher Vertrag abgeschlossen. Das Abkommen wurde daher am 19. Dezember 2011 in Berlin von dem Leiter der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland und am 28. Dezember 2011 von dem Leiter des Deutschen Instituts in Taipeh unterzeichnet. Dies entspricht den Verfahren, die auch andere westliche Staaten im Verhältnis zu Taiwan praktizierten.

Die vor Unterzeichnung beteiligte Ständige Vertragskommission der Länder hatte am 5. Dezember 2011 mitgeteilt, dass sie keine Bedenken gegen eine Unterzeichnung erhebt. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hatte am 14. Dezember 2011 den Vertragstext beraten und beschlossen, dass keine Bedenken gegen die Unterzeichnung des Abkommens bestehen.

Fristablauf: 11.05.12

Die innerstaatliche Umsetzung kann nicht, wie für völkerrechtliche Vereinbarungen vorgesehen, auf Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) gestützt werden. Die innerstaatliche Umsetzung erfolgt vielmehr bisher einzigartig auf der Grundlage von Artikel 105, 108 Absatz 5 GG im Rahmen eines nationalen Steuergesetzes.

B. Lösung

Durch den Gesetzentwurf nach Artikel 105, 108 Absatz 1 des Grundgesetzes sollen die Voraussetzungen für die Umsetzung des am 19. Dezember 2011 in Berlin und am 28. Dezember 2011 in Taipeh unterzeichneten Abkommens zwischen dem Deutschen Institut in Taipeh und der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die zu erwartenden Steuermindereinnahmen dürften die in anderen Bereichen eintretenden

Steuermehreinnahmen geringfügig unterschreiten. Bei den öffentlichen Haushalten ist daher im Saldo mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

Grundsätzlich wird durch Doppelbesteuerungsabkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet, da sie lediglich die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzen. Dies gilt auch für das vorliegende zwischen dem Deutschen Institut in Taipeh und der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Abkommen.

Informationspflichten für Unternehmen werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Abkommen weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltungen der Länder zu messbarem zusätzlichem Erfüllungsaufwand.

Das Abkommen regelt zudem den steuerlichen Informationsaustausch mit der taiwanischen Seite. Insoweit werden durch das Abkommen Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten nicht möglich.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten

Bundesrat

Drucksache 169/12

30.03.12

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 19. und 28. Dezember 2011 zwischen dem Deutschen Institut in Taipeh und der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Berlin, den 30. März 2012

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 19. und 28. Dezember 2011 zwischen dem Deutschen Institut in Taipeh und der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

mit Begründung und Vorblatt.

Fristablauf: 11.05.12

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes
zum
Abkommen vom 19. und 28. Dezember 2011
zwischen
dem Deutschen Institut in Taipeh
und
der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Berlin am 19. Dezember 2011 und in Taipeh am 28. Dezember 2011 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Deutschen Institut in Taipeh und der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und des entsprechenden Protokolls zum Abkommen wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen und das Protokoll zum Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) § 2 Absatz 1 der Abgabenordnung gilt für das Abkommen und das Protokoll zum Abkommen entsprechend.

(2) Vorschriften mit Bezug zu Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gelten für das Abkommen und das Protokoll zum Abkommen entsprechend.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag, an dem das Abkommen und das Protokoll zum Abkommen nach seinem Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt.

(3) Absatz 2 gilt für den Tag des Außerkrafttretens nach Artikel 30 des Abkommens entsprechend.

Begründung:

Zu Artikel 1

Da die Bundesrepublik Deutschland nie einen souveränen Staat auf Taiwan anerkannt hat, ist das in Berlin am 19. Dezember 2011 und in Taipeh am 28. Dezember 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Institut in Taipeh und der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen nicht als völkerrechtlicher Vertrag abgeschlossen worden. Es findet somit auch nicht Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) auf das Abkommen Anwendung. Die Gesetzgebungskompetenz beruht auf Artikel 105 Absatz 2 GG und Artikel 108 Absatz 5 GG.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 GG erforderlich, da das Abkommen aus den von dem Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 2, 3 und 6 GG zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht. Die Zustimmung des Bundesrates ist zudem nach Artikel 108 Absatz 5 GG erforderlich, da Regelungen über Verwaltungsverfahren im Abkommen auch von den Ländern zu beachten sind.

Zu Artikel 2

Verträge mit anderen Staaten über die Besteuerung, auf die Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG Anwendung findet, gehen den Steuergesetzen vor, § 2 Abgabenordnung (AO). Das vorliegende Abkommen ist kein völkerrechtlicher Vertrag. Deswegen regelt Absatz 1, dass der Rechtsgedanke des § 2 AO aufgegriffen und entsprechend auf das Abkommen und das Protokoll zum Abkommen angewendet wird. Werden Verständigungsvereinbarungen aufgrund Artikel 24 des Abkommens getroffen, wird zum Beispiel auch § 175a AO als Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Verständigungsvereinbarung in nationales Recht entsprechend angewendet.

Absatz 2 stellt klar, dass diejenigen Vorschriften analog anzuwenden sind, die auf Doppelbesteuerungsabkommen Bezug nehmen. Dies ist insbesondere für §§ 32b Absatz 1 Nummer 3, 34c Absatz 6, 50d Einkommensteuergesetz sowie für die Zuständigkeit des Bundeszentralam-

tes für Steuern relevant, das zudem für dieses Abkommen und das Protokoll zum Abkommen zuständig ist, sofern ihm nach § 5 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) die Durchführung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung obliegt, zum Beispiel nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 FVG für die Entlastung von deutschen Abzugssteuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 zum Inkrafttreten entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt zu geben.

Nach Artikel 30 des Abkommens kann das Abkommen gekündigt werden. Nach Absatz 3 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 30 außer Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Die Begrenzung der Quellensteuersätze bei Dividenden, Zinsen und Lizenzen auf jeweils 10 v. H. ist bei dem erstmaligen Abkommen zwischen dem Deutschen Institut in Taipeh und der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland hervorzuheben. Dies führt auf der einen Seite zu einer geringeren Anrechnung der Steuer gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 des Abkommens auf die deutsche Steuer, auf der anderen Seite jedoch auch zu einem geringeren deutschen Quellensteuereinbehalt. Aufgrund der tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten ergibt sich in allen Teilbereichen eine geringfügige Erhöhung des Steueraufkommens.

Insgesamt dürfte dieses Gesetz keine nennenswerten Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden haben.

Durch den erweiterten Informationsaustausch entsprechend dem modernen OECD-Musterabkommen bezüglich Steuern jeder Art wird eine zutreffendere Besteuerung erwartet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Abkommen

zwischen

dem Deutschen Institut in Taipeh

und

der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung

hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Das Deutsche Institut in Taipeh
und
die Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland –

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem der Gebiete nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder in beiden Gebieten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die in einem der Gebiete nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den zurzeit bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht durch das Bundesministerium der Finanzen, die Finanzministerien der Länder oder durch Steuerbehörden ihrer Gebietskörperschaften angewendet wird:

- (i) die Einkommensteuer,
- (ii) die Körperschaftsteuer,
- (iii) die Gewerbesteuer und
- (iv) die Vermögensteuer,

einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge;

b) in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht von der Taxation Agency, Finanzministerium, Taipeh, oder den Steuerbehörden seiner Gebietskörperschaften angewendet wird:

- (i) die von gewinnorientierten Unternehmen erhobene Einkommensteuer (profit seeking enterprise income tax) ,
- (ii) die von natürlichen Personen erhobene konsolidierte Einkommensteuer (individual consolidated income tax) und
- (iii) die einkommensteuerliche Basissteuer (income basic tax),

einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge.

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die später neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Gebiete teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutenden Änderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeutet der Ausdruck "Gebiet" das in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a oder Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b dieses Abkommens bezeichnete Gebiet, so wie der Zusammenhang es erfordert, und die Ausdrücke "anderes Gebiet" und "Gebiete" werden entsprechend ausgelegt;
- b) bedeutet der Ausdruck "Person" natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- c) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt werden;
- d) bezieht sich der Ausdruck "Unternehmen" auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
- e) schließt der Ausdruck "Geschäftstätigkeit" auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ein;
- f) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Gebiets" und "Unternehmen des anderen Gebiets", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Gebiet ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Gebiet ansässigen Person betrieben wird;
- g) bedeutet der Ausdruck "internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen eines Gebiets betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Gebiet betrieben;
- h) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde":
 - (i) im Falle des Gebiets, in dem das vom Bundesministerium der Finanzen, den Finanzministerien der Länder oder durch Steuerbehörden ihrer Gebietskörperschaften verwaltete Steuerrecht angewendet wird, das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat;

- (ii) im Falle des Gebiets, in dem das von der Taxation Agency, Finanzministerium, Taipeh, oder den Steuerbehörden seiner Gebietskörperschaften verwaltete Steuerrecht angewendet wird, den Finanzminister, seine bevollmächtigten Vertreter oder die Behörde, an die er seine Befugnisse delegiert hat.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens in einem Gebiet hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Gebiets über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Gebiet anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Gebiets hat.

Artikel 4

Ansässige Person

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Gebiet ansässige Person" eine Person, die nach dem Recht dieses Gebiets dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes der Gründung, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Gebiete und ihre Gebietskörperschaften.

(2) Im Sinne dieses Abkommens gilt eine Person als nicht in einem Gebiet ansässig, wenn sie in diesem Gebiet nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Gebiet oder mit in diesem Gebiet gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist, sofern diese Bestimmung nicht für natürliche Personen gilt, die Ansässige des in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b dieses Abkommens bezeichneten Gebiets sind und solange ansässige natürliche Personen nur für Einkünfte aus Quellen in diesem Gebiet besteuert werden.

(3) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Gebieten ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in dem Gebiet ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Gebieten über eine ständige Wohnstätte,

so gilt sie als nur in dem Gebiet ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

- b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Gebiet die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Gebiete über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Gebiet ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Gebieten oder in keinem der Gebiete, so regeln die zuständigen Behörden der Gebiete die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(4) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Gebieten ansässig, so gilt sie als in dem Gebiet ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

(5) Eine Personengesellschaft gilt als in dem Gebiet ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfasst insbesondere

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,

- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstatt und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung natürlicher Ressourcen.

(3) Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfasst desgleichen:

- a) eine Bauausführung oder Montage, jedoch nur dann, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet;
- b) Dienstleistungen, einschließlich Beratungsleistungen, die ein Unternehmen durch mit solchen Aufgaben betraute Angestellte oder anderes Personal erbringt, jedoch nur, wenn diese Tätigkeiten (für dasselbe oder ein damit zusammenhängendes Vorhaben) im Gebiet über einen Zeitraum oder Zeiträume von insgesamt mehr als sechs Monaten innerhalb von 12 Monaten ausgeführt werden.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Gebiet die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Gebiet für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die im Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Gebiet, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, dass eine in einem Gebiet ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Gebiet ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

- (1) Einkünfte, die eine in einem Gebiet ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Gebiet liegt, können im anderen Gebiet besteuert werden.
- (2) Der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Gebiets zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen natürlichen Ressourcen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.
- (3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

- (1) Gewinne eines Unternehmens eines Gebiets können nur in diesem Gebiet besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Gebiet durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Gebiet besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.
- (2) Übt ein Unternehmen eines Gebiets seine Tätigkeit im anderen Gebiet durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Gebiet dieser Be-

etriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Gebiet, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Gebiet üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, dass dieses Gebiet die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze dieses Artikels sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Gebiets aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in diesem Gebiet besteuert werden.

(2) Für Zwecke dieses Artikels beinhaltet der Begriff "Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr" auch die Gewinne aus der

- a) gelegentlichen Vermietung von leeren Seeschiffen oder Luftfahrzeugen und
- b) Nutzung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailern und zugehöriger Ausstattung, die dem Transport der Container dienen),

wenn diese Tätigkeiten zum Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr gehören.

(3) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle, jedoch nur insoweit, als die so erzielten Gewinne dem Beteiligten entsprechend seiner Beteiligung an der gemeinsamen Aktivität zugerechnet werden können.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines Gebiets unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Gebiets beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Gebiets und eines Unternehmens des anderen Gebiets beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen

aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einem Gebiet den Gewinnen eines Unternehmens dieses Gebiets Gewinne zugerechnet - und entsprechend besteuert -, mit denen ein Unternehmen des anderen Gebiets im anderen Gebiet besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Gebiets erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt das andere Gebiet eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Gebiete einander konsultieren.

Artikel 10

Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Gebiet ansässige Gesellschaft an eine im anderen Gebiet ansässige Person zahlt, können im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Gebiet, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem dort geltenden Recht besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Gebiet ansässig ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

(3) Wenn in dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Gebiet aufgrund eines mit einem Mitgliedstaat der OECD unterzeichneten Abkommens nach Unterzeichnung dieses Abkommens ein niedrigerer Steuersatz als 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden erhoben wird, die an in diesem Gebiet nicht ansässige Gesellschaften (jedoch keine Personengesellschaften) gezahlt werden, die unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügen, kann die zuständige Behörde gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Unterabsatz i verlangen, dass dieser niedrigere Steuersatz auch auf Dividenden angewandt wird, die an Gesellschaften (jedoch keine Personengesellschaften) gezahlt werden, die in dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bezeichneten Gebiet ansässig

sind und die unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügen. Nach Erhalt des Antrags auf Anwendung des niedrigeren Steuersatzes im Sinne des vorhergehenden Satzes ist dieser niedrigere Steuersatz auch auf Dividenden anzuwenden, die an Gesellschaften (jedoch keine Personengesellschaften) gezahlt werden, die in dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Gebiet, ansässig sind und die unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügen.

(4) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 dieses Artikels darf die Steuer 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen, wenn die ausschüttende Gesellschaft eine Immobilieninvestmentgesellschaft des in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bezeichneten Gebietes ist und deren Gewinne vollständig oder teilweise von der Steuer befreit sind oder die die Ausschüttungen bei der Ermittlung ihrer Gewinne abziehen kann. Eine Immobilieninvestmentgesellschaft ist eine Gesellschaft nach Absatz 1 Abschnitt 1 des Gesetzes über Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz).

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bezeichnet Einkünfte aus Aktien oder anderen Rechten, ausgenommen Forderungen, mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Gebiets, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind, oder andere Einkünfte, die nach dem Recht des Gebiets, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(6) Die Absätze 1 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Gebiet ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Gebiet, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(7) Bezieht eine in einem Gebiet ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Gebiet, so darf dieses andere Gebiet weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Gebiet ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Gebiet gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft

einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Gebiet erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Gebiet stammen und an eine im anderen Gebiet ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Diese Zinsen können jedoch auch in dem Gebiet, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Gebiets besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen im anderen Gebiet ansässig ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 sind Zinsen, die aus einem Gebiet stammen, in diesem Gebiet von der Steuer befreit, wenn:

- a) diese Zinsen an eine Behörde des anderen Gebiets oder an eine von den zuständigen Behörden gemeinsam anerkannte öffentliche Einrichtung des anderen Gebiets als Nutzungsberechtigte gezahlt werden; oder
- b) diese Zinsen für ein durch Gewährleistungen einer Behörde des anderen Gebiets für Ausfuhren oder Direktinvestitionen im Ausland gedecktes Darlehen gezahlt werden.

(4) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 dieses Artikels darf die Steuer 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen, wenn es sich bei den Zinsen um ausgeschüttete Einkünfte eines Real Estate Investment Trust oder eines Real Estate Asset Trust des in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Gebietes handelt und deren Gewinne vollständig oder teilweise von der Steuer befreit sind oder die die Ausschüttungen bei der Ermittlung ihrer Gewinne abziehen können. Ein Real Estate Investment Trust und ein Real Estate Asset Trust sind Trusts, auf die die Vorschriften des Real Estate Securitization Act Anwendung finden.

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Im Sinne dieses Artikels umfasst der Ausdruck "Zinsen" jedoch nicht Zuschläge für verspätete Zahlung und Zinsen auf Forderungen infolge aufgeschobener Zahlungen für Güter, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens.

(6) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Gebiet ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Gebiet, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(7) Zinsen gelten dann als aus einem Gebiet stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Gebiet ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Gebiet ansässig ist oder nicht, in einem Gebiet eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Gebiet stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(8) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Gebiets und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Gebiet stammen und an eine im anderen Gebiet ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Gebiet, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Gebiets besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im anderen Gebiet ansässig ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bezeichnet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden. Vorbehaltlich des Artikels 16 umfasst der Ausdruck "Lizenzgebühren" auch Vergütungen jeder Art für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Namen, Bildern oder sonstigen vergleichbaren Persönlichkeitsrechten sowie Film- oder Tonaufzeichnungen von Veranstaltungen von Künstlern und Sportlern für Hörfunk- und Fernsehübertragungen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Gebiet ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im anderen Gebiet, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Gebiet stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Gebiet ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Gebiet ansässig ist oder nicht, in einem Gebiet eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Gebiet stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Gebiets und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne, die eine in einem Gebiet ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens erzielt, das im anderen Gebiet liegt, können im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und sonstigen Anteilen an einer Gesellschaft, deren Aktivvermögen – unmittelbar oder mittelbar – überwiegend aus unbeweglichem Vermögen in einem Gebiet besteht, können in diesem Gebiet besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Gebiets im anderen Gebiet hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, können im anderen Gebiet besteuert werden.

(4) Gewinne eines Unternehmens eines Gebiets aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in diesem Gebiet besteuert werden.

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 4 nicht genannten Vermögens können nur in dem Gebiet besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

(6) Bei einer natürlichen Person, die in einem Gebiet während mindestens fünf Jahren ansässig war und die im anderen Gebiet ansässig geworden ist, berührt Absatz 5 nicht das Recht

des erstgenannten Gebiets, bei Anteilen an Gesellschaften, die im erstgenannten Gebiet ansässig sind, nach seinen inländischen Rechtsvorschriften bei der Person einen Vermögenszuwachs bis zu ihrem Wohnsitzwechsel, zu besteuern. In diesem Fall wird der im erstgenannten Gebiet besteuerte Vermögenszuwachs bei der Ermittlung des späteren Vermögenszuwachses durch das andere Gebiet nicht einbezogen.

Artikel 14

Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 15 bis 18 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Gebiet ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Gebiet besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Gebiet ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Gebiet ansässige Person für eine im anderen Gebiet ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Gebiet besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Gebiet insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Gebiet ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Gebiet hat.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden keine Anwendung auf Vergütungen für Arbeit im Rahmen gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für eine an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs im internationalen Verkehr ausgeübte unselbstständige Arbeit in dem Gebiet besteuert werden, in dem das Unternehmen ansässig ist, das das Seeschiff oder Luftfahrzeug betreibt.

Artikel 15

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Gebiet ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Gebiet ansässig ist, können im anderen Gebiet besteuert werden.

Artikel 16

Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 7 und 14 können Einkünfte, die eine in einem Gebiet ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Gebiet persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in dem Gebiet besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus der von Künstlern oder Sportlern in einem Gebiet ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Gebiet ganz oder überwiegend aus öffentlichen Kassen des anderen Gebiets oder einer im anderen Gebiet als gemeinnützig anerkannten Einrichtung finanziert wird. In diesem Fall können die Einkünfte nur in dem Gebiet besteuert werden, in dem die Person ansässig ist.

Artikel 17

Ruhegehälter, Renten und ähnliche Vergütungen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen oder Renten, die eine in einem Gebiet ansässige Person aus dem anderen Gebiet erhält, in dem anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Bezüge, die eine in einem Gebiet ansässige natürliche Person aus der gesetzlichen Sozialversicherung des anderen Gebiets erhält, können abweichend von Absatz 1 nur in diesem anderen Gebiet besteuert werden.

(3) Wiederkehrende und einmalige Vergütungen, die ein Gebiet an eine im anderen Gebiet ansässige Person als Entschädigung für politische Verfolgung oder für Unrecht oder Schäden als Folge von Kriegshandlungen (einschließlich Wiedergutmachungsleistungen) oder des Wehr- oder Zivildienstes oder eines Verbrechens, einer Impfung oder ähnlicher Vorkommnisse zahlt, können abweichend von Absatz 1 nur im erstgenannten Gebiet besteuert werden.

(4) Der Begriff "Rente" bezeichnet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslänglich oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnitts aufgrund einer Verpflichtung zahlbar ist, die diese Zahlungen als Gegenleistung für eine in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistung vorsieht.

(5) Unterhaltszahlungen, einschließlich derjenigen für Kinder, die eine in einem Gebiet ansässige Person an eine im anderen Gebiet ansässige Person zahlt, sind in dem anderen Gebiet von der Steuer befreit. Das gilt nicht, soweit die Unterhaltszahlungen im erstgenannten Gebiet bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens des Zahlungsverpflichteten abzugsfähig sind; Steuerfreibeträge zur Milderung der sozialen Lasten gelten nicht als Abzug im Sinne dieser Bestimmung.

Artikel 18

Öffentlicher Dienst

(1)

- a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einer Gebietskörperschaft eines Gebiets oder einer örtlichen Behörde dieses Gebiets oder von einer von der zuständigen Behörde dieses Gebiets anerkannten Körperschaft des öffentlichen Rechts dieses Gebiets an eine natürliche Person für die dieser Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts dieses Gebiets in Ausübung öffentlicher oder administrativer Funktionen oder Verpflichtungen geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Gebiet besteuert werden.
- b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Gebiet besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Gebiet geleistet werden und die natürliche Person in diesem Gebiet ansässig ist und
 - (i) ein Staatsangehöriger dieses Gebiets ist oder
 - (ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Gebiet ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

(2)

- a) Ruhegehälter, die von einer Gebietskörperschaft eines Gebiets oder einer anderen oben genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts dieses Gebiets an eine natürliche Person für die diesem Gebiet oder dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Gebiet besteuert werden.
- b) Diese Ruhegehälter können jedoch nur im anderen Gebiet besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Gebiet ansässig und ein Staatsangehöriger dieses Gebiets ist.

(3) Auf Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Gebiets oder einer anderen oben genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts dieses Gebiets erbracht werden, sind die Artikel 14, 15, 16 oder 17 anzuwenden.

Artikel 19

Gastprofessoren, Lehrer und Studenten

(1) Eine natürliche Person, die sich auf Einladung eines Gebiets oder einer Universität, Hochschule, Schule, eines Museums oder einer anderen kulturellen Einrichtung dieses Gebiets oder im Rahmen eines amtlichen Kulturaustausches in diesem Gebiet höchstens zwei Jahre lang lediglich zur Ausübung einer Lehrtätigkeit, zum Halten von Vorlesungen oder zur Ausübung einer Forschungstätigkeit bei dieser Einrichtung aufhält und die im anderen Gebiet ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in das erstgenannte Gebiet ansässig war, ist in dem erstgenannten Gebiet mit ihren für diese Tätigkeit bezogenen Vergütungen von der Steuer befreit, vorausgesetzt, dass diese Vergütungen von außerhalb dieses Gebiets bezogen werden.

(2) Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Gebiet ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Gebiet ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in das erstgenannte Gebiet ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Gebiet nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Gebiets stammen.

Artikel 20

Andere Einkünfte

(1) Einkünfte einer in einem Gebiet ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Gebiet besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen nicht anzuwenden, wenn der in einem Gebiet ansässige Empfänger im anderen Gebiet eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

Artikel 21

Vermögen

- (1) Unbewegliches Vermögen, das einer in einem Gebiet ansässigen Person gehört und im anderen Gebiet liegt, kann im anderen Gebiet besteuert werden.
- (2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Gebiets im anderen Gebiet hat, kann im anderen Gebiet besteuert werden.
- (3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge eines Unternehmens eines Gebiets, die im internationalen Verkehr betrieben werden sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, können nur in diesem Gebiet besteuert werden.
- (4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Gebiet ansässigen Person können nur in diesem Gebiet besteuert werden.

Artikel 22

Vermeidung der Doppelbesteuerung im Gebiet der Ansässigkeit

- (1) Bei einer im Gebiet nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:
 - a) Von der Bemessungsgrundlage der gemäß dem Recht des in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bezeichneten Gebiets erhobenen Steuer werden die Einkünfte aus dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Gebiet sowie die in dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Gebiet gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Gebiet besteuert werden können und nicht unter Buchstabe b fallen. Für Einkünfte aus Dividenden gelten die vorstehenden Bestimmungen nur dann, wenn diese Dividenden an eine in dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a genannten Gebiet ansässige Gesellschaft (jedoch nicht an eine Personengesellschaft) von einer in dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b genannten Gebiet ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 25 vom Hundert unmittelbar der erstgenannten

Gesellschaft gehört, und bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft nicht abgezogen worden sind. Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der Steuer ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Ausschüttungen, falls solche gezahlt würden, nach den vorhergehenden Sätzen von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.

b) Auf die Steuer vom Einkommen für die folgenden Einkünfte wird unter Beachtung der Vorschriften des Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern des in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bezeichneten Gebiets die Steuer angerechnet, die nach dem in dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Gebiet geltenden Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für diese Einkünfte gezahlt worden ist:

- (i) Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen;
- (ii) Zinsen;
- (iii) Lizenzgebühren;
- (iv) Einkünfte, die nach Artikel 13 Absatz 2 in dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Gebiet besteuert werden können;
- (v) Einkünfte, die nach Artikel 14 Absatz 3 in dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Gebiet besteuert werden können;
- (vi) Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen;
- (vii) Einkünfte im Sinne des Artikels 16;
- (viii) Einkünfte im Sinne des Artikels 17 Absatz 1.

c) Statt der Bestimmungen des Buchstabens a sind die Bestimmungen des Buchstabens b anzuwenden auf Einkünfte im Sinne der Artikel 7 und 10 und die diesen Einkünften zugrunde liegenden Vermögenswerte, wenn die in dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bezeichneten Gebiet ansässige Person nicht nachweist, dass die Betriebsstätte in dem Wirtschaftsjahr, in dem sie den Gewinn erzielt hat, oder die in dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Gebiet ansässige Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten bezieht; gleiches gilt für unbewegliches Vermögen, das einer Betriebsstätte dient, und die daraus erzielten Einkünfte (Artikel

6 Absatz 4) sowie für die Gewinne aus der Veräußerung dieses unbeweglichen Vermögens (Artikel 13 Absatz 1) und des beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen der Betriebsstätte darstellt (Artikel 13 Absatz 3).

d) Das in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bezeichnete Gebiet behält aber das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens von der aufgrund des Rechts dieses Gebiets erhobenen Steuer ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung seines Steuersatzes zu berücksichtigen.

e) Ungeachtet der Bestimmungen des Buchstaben a wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Buchstabe b vermieden,

(i) wenn in den Gebieten Einkünfte oder Vermögen unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zugeordnet oder verschiedenen Personen zugerechnet werden (außer nach Artikel 9) und dieser Konflikt sich nicht durch ein Verfahren nach Artikel 24 Absatz 3 regeln lässt und wenn aufgrund dieser unterschiedlichen Zuordnung oder Zurechnung die betreffenden Einkünfte oder Vermögenswerte unbesteuert blieben oder niedriger als ohne diesen Konflikt besteuert würden; oder

(ii) wenn nach Konsultation mit der zuständigen Behörde des in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Gebiets die zuständige Behörde des in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bezeichneten Gebiets der zuständigen Behörde des erstgenannten Gebiets Einkünfte notifiziert, bei denen sie die Anrechnungsmethode nach Buchstabe b anzuwenden beabsichtigt. Die Doppelbesteuerung wird für diese Einkünfte durch Steueranrechnung vom ersten Tag des Kalenderjahres vermieden, das dem Kalenderjahr der Notifizierung folgt.

(2) Bei einer im Gebiet nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

Erzielt eine in dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Gebiet ansässige Person Einkünfte aus dem anderen Gebiet, wird die in dem anderen Gebiet und gemäß diesem Abkommen auf diese Einkünfte erhobene Steuer (ausgenommen bei Dividenden die Steuern auf

diejenigen Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt wurden) auf die bei dieser ansässigen Person im erstgenannten Gebiet erhobene Steuer angerechnet. Die Höhe der Anrechnung übersteigt jedoch nicht den Betrag der Steuer auf diese Einkünfte im erstgenannten Gebiet, der gemäß den Steuergesetzen und -ordnungen dieses Gebiets berechnet wurde.

Artikel 23

Gleichbehandlung

(1) Ansässige eines Gebiets dürfen im anderen Gebiet keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Ansässige des anderen Gebiets unter gleichen Verhältnissen insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Gebiets im anderen Gebiet hat, darf im anderen Gebiet nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Gebiets, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie ein Gebiet, den im anderen Gebiet ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, die es nur seinen ansässigen Personen gewährt.

(3) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 8 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Gebiets an eine im anderen Gebiet ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Gebiet ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Gebiets gegenüber einer im anderen Gebiet ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Gebiet ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

(4) Unternehmen eines Gebiets, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Gebiet ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Gebiet keiner Besteuerung noch damit zusammenhängenden Verpflichtungen unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Gebiet unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) Dieser Artikel gilt für Steuern, die Gegenstand dieses Abkommens sind.

Artikel 24

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Gebiets oder beider Gebiete für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem inländischen Recht dieser Gebiete vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Gebiets unterbreiten, in dem sie ansässig ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Gebiets so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des inländischen Rechts der Gebiete durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Gebiete werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Gebiete können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels unmittelbar miteinander verkehren, ggf. durch eine aus ihnen oder ihren Vertretern bestehende gemeinsame Kommission.

Artikel 25

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Gebiete tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des inländischen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung eines Gebietes erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Gebiet gemäß Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des inländischen Rechts dieses Gebietes beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Auskünfte nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Auskünfte in öffentlichen Gerichtsverfahren oder Gerichtsentscheidungen offen legen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie ein Gebiet,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Gebietes abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Gebietes nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widerspräche.

(4) Ersucht ein Gebiet gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt das andere Gebiet die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieses andere Gebiet diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den

Beschränkungen gemäß Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen ist, als könne ein Gebiet die Erteilung von Informationen nur deshalb verweigern, weil es kein inländisches steuerliches Interesse an solchen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Gebiet die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.

Artikel 26

Verfahrensregeln für die Quellenbesteuerung

(1) Werden in einem Gebiet die Steuern von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder sonstigen von einer im anderen Gebiet ansässigen Person bezogenen Einkünften im Abzugsweg erhoben, so wird das Recht des erstgenannten Gebiets zur Vornahme des Steuerabzugs zu dem nach seinem inländischen Recht vorgesehenen Satz durch dieses Abkommen nicht berührt. Die im Abzugsweg erhobene Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn und soweit sie durch dieses Abkommen ermäßigt wird oder entfällt.

(2) Die Anträge auf Erstattung müssen vor dem Ende des vierten auf das Kalenderjahr der Festsetzung der Abzugsteuer auf die Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder anderen Einkünfte folgenden Jahres eingereicht werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 wird jedes Gebiet Verfahren dafür schaffen, dass Zahlungen von Einkünften, die nach diesem Abkommen im Gebiet, aus dem sie stammen, keiner oder nur einer ermäßigten Steuer unterliegen, ohne oder nur mit dem Steuerabzug erfolgen kann, der im jeweiligen Artikel vorgesehen ist.

(4) Das Gebiet, aus dem die Einkünfte stammen, kann eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Ansässigkeit im anderen Gebiet verlangen.

(5) Die zuständigen Behörden können in gegenseitigem Einvernehmen die Durchführung dieses Artikels regeln und gegebenenfalls andere Verfahren zur Durchführung der im Abkommen vorgesehenen Steuerermäßigungen oder -befreiungen festlegen.

Artikel 27

Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen

Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als hindere es ein Gebiet, seine inländischen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung anzuwenden. Führt die vorstehende Bestimmung zu einer Doppelbesteuerung, konsultieren die zuständigen Behörden einander nach Artikel 24 Absatz 3, wie die Doppelbesteuerung zu vermeiden ist.

Artikel 28

Protokoll

Das angefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 29

Inkrafttreten

(1) Das Deutsche Institut in Taipeh und die Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland notifizieren einander die Annahme dieses Abkommens in ihrem jeweiligen Gebiet. Dieses Abkommen tritt zum Zeitpunkt der Notifizierung in Kraft, die zuletzt erfolgt.

(2) Dieses Abkommen findet Anwendung:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist;

- b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 30

Kündigung

(1) Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch können die zuständigen Behörden es am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, kündigen. Das Deutsche Institut in Taipeh oder die Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland setzt die jeweils andere Seite schriftlich von der Kündigung in Kenntnis.

(2) Dieses Abkommen tritt außer Kraft:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern für die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres gezahlt werden, das auf das Kündigungsjahr folgt;
- b) bei den übrigen Steuern für die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahres erhoben werden, das auf das Kündigungsjahr folgt.

Die gehörig befugten Unterzeichneten haben dieses Abkommen unterzeichnet.

Unterzeichnet in zweifacher Ausfertigung in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des chinesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Taipeh, den 28. Dezember 2011

Berlin, den 19. Dezember 2011

Für das
Deutsche Institut in Taipeh

Für die
Taipeh Vertretung in der
Bundesrepublik Deutschland

Dr. Michael Zickerick

Dr. Wu-lien Wei

Protokoll

zum Abkommen

zwischen

dem Deutschen Institut in Taipeh

und

der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung

hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

unterzeichnet am 28. Dezember 2011 in Taipeh

und am 19. Dezember 2011 in Berlin

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Deutschen Institut in Taipeh und der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Zu Artikel 2:

Hinsichtlich des in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Gebiets gilt als vereinbart, dass dieses Abkommen die Erhebung der Bodenwertzuwachssteuer (Land Value Increment Tax) nicht berührt.

2. Zu Artikel 7:

- a) Verkauft ein Unternehmen eines Gebiets durch eine Betriebsstätte im anderen Gebiet Güter oder Waren oder übt es dort eine Geschäftstätigkeit aus, so werden die Gewinne dieser Betriebsstätte nicht auf der Grundlage des vom Unternehmen hierfür erzielten Gesamtbetrags, sondern nur auf der Grundlage des Betrags ermittelt, der der tatsächlichen Verkaufs- oder Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte zuzurechnen ist.
- b) Hat ein Unternehmen eine Betriebsstätte im anderen Gebiet, so werden im Fall von Verträgen, insbesondere über Entwürfe, Lieferungen, Einbau oder Bau von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder Einrichtungen, oder von öffentlichen Aufträgen, die Gewinne dieser Betriebsstätte nicht auf der Grundlage des Gesamtvertragspreises, sondern nur auf der Grundlage des Teils des Vertrages ermittelt, der tatsächlich von der Betriebsstätte in dem Gebiet durchgeführt wird, in dem die Betriebsstätte liegt. Gewinne aus der Lieferung von Waren an die Betriebsstätte oder Gewinne im Zusammenhang mit dem Teil des Vertrages, der in dem Gebiet durchgeführt wird, in dem der Sitz des Stammhauses des Unternehmens liegt, können nur in diesem Gebiet besteuert werden.

3. Zu den Artikeln 10 und 11:

Ungeachtet der Artikel 10 und 11 können Dividenden und Zinsen in dem Gebiet, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Gebiets besteuert werden, wenn sie

- a) auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder der Einkünfte aus partiarischen Darlehen oder Gewinnobligationen im Sinne des Steuerrechts des in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bezeichneten Gebiets, beruhen und
- b) bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Einkünfte abzugsfähig sind.

4. Zu Artikel 11:

Der Ausdruck „öffentliche Einrichtung“ umfasst:

- a) im Hinblick auf das in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bezeichnete Gebiet:
 - (i) die Deutsche Bundesbank,
 - (ii) die Kreditanstalt für Wiederaufbau und
 - (iii) die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft;

- b) im Hinblick auf das in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b bezeichnete Gebiet die Central Bank.

5. Zu Artikel 25:

Falls nach Maßgabe des inländischen Rechts aufgrund dieses Abkommens personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jedes Gebiet geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

- b) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

- c) Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

- d) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies

der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten vorzunehmen.

- e) Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres inländischen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.
- f) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende inländische Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsvorschriften vorsieht, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. Unabhängig von diesem Recht sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
- g) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
- h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Die gehörig befugten Unterzeichneten haben dieses Protokoll unterzeichnet.

Unterzeichnet in zweifacher Ausfertigung in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des chinesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Taipeh, den 28. Dezember 2011

Berlin, den 19. Dezember 2011

Für das
Deutsche Institut in Taipeh

Für die
Taipeh Vertretung in der
Bundesrepublik Deutschland

Dr. Michael Zickerick

Dr. Wu-lien Wei

Erläuterungen zum Abkommen und zum Protokoll

I. Allgemeines

Doppelbesteuerungen im Verhältnis zu Taiwan belasten die deutsch-taiwanischen Wirtschaftsbeziehungen. Zur Behebung dieser Probleme und zur Verbesserung der administrativen Zusammenarbeit haben beiden Seiten das vorliegende Abkommen verhandelt.

Dieses Abkommen wird nicht als völkerrechtlicher Vertrag abgeschlossen, der mittels Zustimmungsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 GG umzusetzen wäre, da die Bundesrepublik Deutschland nie einen souveränen Staat auf Taiwan anerkannt hat. Das Abkommen wurde deswegen nur von den Leitern des Deutschen Instituts in Taipeh und der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Dies entspricht der Praxis, die andere westliche Staaten im Verhältnis zu Taiwan gefunden haben z.B. Niederlande, Großbritannien und Belgien. Im Abkommenstext werden auch sämtliche Formulierungen, die ein Indiz für einen völkerrechtlichen Vertrag sein könnten, vermieden. So wird z.B. statt des Ausdrucks „Vertragsstaat“ der Begriff „Gebiet“ verwendet.

Der Abkommensentwurf lehnt sich inhaltlich weitgehend an die einschlägigen Artikel des OECD-Musterabkommens 2005 an. Dem OECD-Musterabkommen folgend regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Abkommens sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 21 betreffen die Besteuerungsrechte gegliedert nach Einkunftsarten und Vermögen. Artikel 22 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Die Artikel 23 bis 30 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen soll Bestandteil des Abkommens werden. Es ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen Anwendung findet (subjektiver Geltungsbereich). Hier wie in folgenden Artikel werden die betreffenden Gebiete

nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a mit Bezugnahme auf Gebiete bezeichnet, in denen das Steuerrecht von in Artikel 2 Absatz 3 genannten Einrichtungen angewendet wird.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel bezeichnet die in den Geltungsbereich des Abkommens fallenden Steuern. Um den Besonderheiten des Verhältnisses zu Taiwan Rechnung zu tragen, werden die Steuern mit Bezugnahme auf Einrichtungen bezeichnet, welche die genannten Steuern anwenden.

Ziffer 1 des Protokolls zum Abkommen stellt klar, dass die taiwanische Bodenwertzuwachssteuer nicht dazu zählt.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält in Absatz 1 allgemeine Begriffsbestimmungen für einige im Abkommen verwendete Begriffe, die für die Anwendung des Abkommens von besonderer Bedeutung sind. Um den Besonderheiten des Verhältnisses zu Taiwan Rechnung zu tragen, werden die betreffenden Gebiete nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a mit Bezugnahme auf Gebiete bestimmt, in denen das Steuerrecht von in Artikel 2 Absatz 3 genannten Einrichtungen angewendet wird.

Entsprechend dem OECD-Musterabkommen wird die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständige Tätigkeit nicht mehr gesondert erwähnt, sondern ist nach Absatz 1 Buchstabe e) in dem Begriff „Geschäftstätigkeit“ enthalten. Absatz 2 enthält die übliche Regel, dass im Abkommen nicht bestimmte Begriffe entsprechend dem Steuerrecht des das Abkommen jeweils anwendenden Gebietes auszulegen sind, wenn der Abkommenszusammenhang keine andere Auslegung erfordert.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel bestimmt den für den subjektiven Geltungsbereich des Abkommens und für die Abgrenzung der Besteuerungsrechte maßgeblichen Begriff der Ansässigkeit. Nach Absatz 1 wird hierbei grundsätzlich an das Recht des jeweiligen Gebietes angeknüpft.

Solange im anderen Gebiet für natürliche Personen das Territorialitätsprinzip (ausschließliche Besteuerung der Einkünfte aus dortigen Quellen) gilt, bestimmt Absatz 2 für natürliche Personen eine Ausnahme.

In den Fällen der Doppelansässigkeit regeln die Absätze 3 und 4 nach bestimmten Merkmalen, welches der beiden Gebiete für die Abkommensanwendung als Gebiet der Ansässigkeit gilt. Nach Absatz 5 ist für Personengesellschaften die Ansässigkeit dort gegeben, wo sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel bestimmt den Begriff der Betriebsstätte, der die Grundlage für eine Quellensteuer auf Unternehmensgewinne bildet.

In Absatz 1 wird der Ausdruck "Betriebsstätte" allgemein umschrieben. Eine nicht abschließende Aufzählung von typischen Beispielen enthält Absatz 2. Bauausführungen und Montagen oder Dienstleistungen gelten nach Absatz 3 nur dann als Betriebsstätten, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet. Absatz 4 enthält einen Ausnahmekatalog zum Begriff der Betriebsstätte. Die Absätze 5, 6 und 7 enthalten weitere, dem OECD-Musterabkommen nachgebildete, Abgrenzungsvorschriften zum abhängigen und unabhängigen Vertreter sowie zur Eigenständigkeit von verbundenen Gesellschaften.

Zu Artikel 6

Die Absätze 1 und 3 bestimmen, dass Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen oder der Nutzung von unbeweglichem Vermögen im Gebiet der Belegenheit besteuert werden können. Das gilt nach Absatz 4 auch für Betriebsgrundstücke. Absatz 2 enthält die Definition des Begriffs „unbewegliches Vermögen“.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Unternehmensgewinne.

Absatz 1 enthält das Betriebsstättenprinzip. Hiernach darf ein Gebiet die Gewinne von Unternehmen mit Sitz im anderen Gebiet nur insoweit besteuern, als der Gewinn einer in seinem Gebiet gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen ist.

Die Absätze 2 bis 6 enthalten Ermittlungs- und Zurechnungsvorschriften für Betriebsstättengewinne.

Ziffer 2 Buchstaben a und b des Protokolls zum Abkommen enthalten hierzu klarstellende und ergänzende Regelungen wie das Verbot der Liefergewinnbesteuerung.

Absatz 7 bestimmt das Verhältnis der Betriebsstättenbesteuerung zu den übrigen durch das Abkommen geregelten Einkunftsarten.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel bestimmt, dass Gewinne eines Unternehmens aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr eines Gebietes abweichend vom Betriebsstättenprinzip nur in diesem Gebiet besteuert werden dürfen.

Absatz 2 stellt klar, dass auch Einkünfte aus der Vercharterung von leeren Seeschiffen und Luftfahrzeugen sowie aus der Nutzung oder Vermietung von Containern zu den Einkünften im Sinne dieses Artikels gehören können.

Absatz 3 regelt, dass Absatz 1 auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle gilt. Die von taiwanischer Seite im letzten Halbsatz gewünschte Ergänzung der Gewinnzurechnung entsprechend der Beteiligung an der gemeinsamen Aktivität entspricht einem Vorschlag im OECD-Kommentar Nr. 24 zu Artikel 8 des OECD-Musterabkommens und wurde von deutscher Seite als Klarstellung akzeptiert.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel stellt klar, dass das Abkommen einer Berichtigung von Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen nicht entgegensteht.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Dividenden.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die Dividendenausschüttungen im Gebiet der Ansässigkeit des Anteilseigners besteuert werden dürfen.

Nach Absatz 2 darf daneben auch eine Quellensteuer erhoben werden. Diese Steuer darf jedoch 10 % des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

Absatz 3 enthält eine Meistbegünstigungsklausel. Danach kann die zuständige deutsche Behörde für deutsche Unternehmen mit einer Mindestbeteiligung von 25% an einem taiwanischen Unternehmen (Schachtelbeteiligung) die Anwendung eines niedrigeren Quellensteuersatzes verlangen, wenn die taiwanische Seite einen niedrigeren Quellensteuersatz von mit einem anderen OECD-Vertragsstaat nach Unterzeichnung des deutsch-taiwanischen Abkommens vereinbart. Dieser andere, niedrigere Quellensteuersatz wird dann auch umgekehrt im

Verhältnis bei taiwanischen Unternehmen mit Schachtelbeteiligungen in Deutschland anzuwenden sein.

Ist die ausschüttende Gesellschaft eine Immobilieninvestmentgesellschaft beträgt der Quellensteuersatz nach Absatz 4 stets 15 v.H.. Da Immobilieninvestmentgesellschaften nach taiwanischem Recht als Trusts (Real Estate Investment Trust oder Real Estate Asset Trust) gebildet werden, ist hier durch den Hinweis auf das deutsche REIT-Gesetz nur für Deutschland geregelt, was eine Immobilieninvestmentgesellschaft ist. Nach taiwanischem Verständnis schütten Trusts keine Dividenden aus, sondern Zinsen. Daher ist eine entsprechende Regelung für taiwanische Trusts in Artikel 11 Absatz 4 enthalten.

Die Quellenbesteuerung ist nach Ziffer 3 des Protokolls zum Abkommen nicht begrenzt, soweit die Zahlungen auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung beruhen (insbesondere Einkünfte eines stillen Gesellschafters) und sich bei der Gewinnermittlung des Schuldners gewinnmindernd auswirken.

Absatz 5 bestimmt den Begriff der Dividenden. Die Absätze 6 und 7 enthalten den Betriebsstättenvorbehalt und ergänzende Bestimmungen zur Abgrenzung des Besteuerungsrechts, die auch im OECD-Musterabkommen vorgeschlagen werden.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung von Zinsen.

Absatz 1 weist dem Gebiet der Ansässigkeit des Gläubigers der Zinsen ein Besteuerungsrecht zu. Nach Absatz 2 darf daneben eine Quellensteuer von 10 % erhoben werden. Nach Absatz 3 wird eine Quellensteuer unter bestimmten Voraussetzungen nicht erhoben, z.B. wenn Zinsen an eine öffentliche Einrichtung des anderen Gebiets als Nutzungsberechtigte gezahlt werden. In Ziffer 4 des Protokolls zum Abkommen wird dabei der Ausdruck „öffentliche Einrichtung“ definiert.

Ein Real Estate Investment Trust oder ein Real Estate Asset Trust nach taiwanischem Recht schüttet Zinsen aus. Die Quellensteuer darf nach Absatz 4 bei diesen Zinsen 15% nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei um eine korrespondierende Regelung zu der Behandlung von Immobilieninvestmentgesellschaften nach deutschem Recht in Artikel 10 Abs. 4 (s. auch Erläuterung in Denkschrift zu Artikel 10).

In Absatz 5 ist der Begriff „Zinsen“ definiert. Nach Satz 2 fallen Zinsen für aufgeschobene Zahlungen für Güter, Waren oder Dienstleistungen nicht unter Art. 11: Diese Ausklammerung

geht auf das taiwanische Steuerrecht zurück und hat zur Folge, dass diese Zinsen nicht einer nach Absatz 2 dieses Artikels möglichen 10%igen Quellensteuer unterliegen.

Die Absätze 6 bis 8 enthalten den Betriebsstättenvorbehalt, eine Vorschrift zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen bei der Zinsbesteuerung und andere ergänzende Bestimmungen, die dem OECD-Musterabkommen entsprechen.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Lizenzgebühren.

Absatz 1 bestimmt, dass Lizenzgebühren im Gebiet, in dem der Gläubiger ansässig ist, besteuert werden dürfen. Nach Absatz 2 darf daneben im anderen Gebiet eine Quellensteuer erhoben werden, die jedoch auf 10 % des Bruttobetrags der Lizenzgebühren begrenzt ist. Absatz 3 enthält die Definition der Lizenzgebühren. Die Absätze 4 bis 6 enthalten den Betriebsstättenvorbehalt, eine Missbrauchsvermeidungsvorschrift und andere dem OECD-Musterabkommen entnommene, ergänzende Bestimmungen.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Nach Absatz 5 ist das Besteuerungsrecht für Veräußerungsgewinne grundsätzlich allein dem Gebiet der Ansässigkeit des Veräußerers vorbehalten.

Eine Quellenbesteuerung ist jedoch nach den Absätzen 1 bis 3 ebenfalls für Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, von Aktien an Gesellschaften mit überwiegender Grundbesitz in diesem Gebiet und von beweglichem Betriebsstättenvermögen möglich.

Bei den Gewinnen aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, hat nach Absatz 4 ausschließlich das Gebiet das Besteuerungsrecht, in dem sich das Unternehmen befindet.

Artikel 6 enthält eine Regelung zur Wegzugsbesteuerung.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit.

Grundsätzlich hat nach Absatz 1 das Gebiet das Besteuerungsrecht, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Werden jedoch Arbeitnehmer aus einem Gebiet nur vorübergehend im anderen Gebiet tätig, so wird dieser Grundsatz durch Absatz 2 unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten des Gebiets der Ansässigkeit eingeschränkt.

Bei gewerblicher Arbeitnehmerüberlassung steht nach Absatz 3 jedoch stets dem Gebiet das Besteuerungsrecht zu, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Das Bordpersonal von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr kann nach Absatz 4 in dem Gebiet besteuert werden, in dem das die Schiffe oder Luftfahrzeuge betreibende Unternehmen ansässig ist.

Zu Artikel 15

Nach diesem Artikel können Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen in dem Gebiet besteuert werden, in dem die Gesellschaft ansässig ist.

Zu Artikel 16

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Künstlern und Sportlern.

Nach Absatz 1 dürfen Künstler und Sportler stets im Gebiet, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, besteuert werden.

Dies gilt nach Absatz 2 auch, wenn die Einkünfte dem Künstler oder Sportler nicht unmittelbar selbst zufließen.

Das Besteuerungsrecht geht nach Absatz 3 auf das Gebiet der Ansässigkeit über, wenn der Aufenthalt des Künstlers oder Sportlers im anderen Gebiet ganz oder überwiegend durch das Gebiet der Ansässigkeit oder eine dortige, als gemeinnützig anerkannte Einrichtung finanziert wird.

Zu Artikel 17

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Ruhegehältern und ähnlichen Vergütungen sowie Renten.

Nach Absatz 1 kann eine Quellensteuer erhoben werden.

Bei Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung hat nach Absatz 2 das Gebiet der Kasse das alleinige Besteuerungsrecht.

Nach Absatz 3 gilt das „Kassenprinzip“ auch für Kriegsrenten, Wiedergutmachungsleistungen und ähnliche Zahlungen.

Absatz 4 enthält eine Definition des Begriffs "Rente".

Bei Unterhaltszahlungen an einen im anderen Gebiet ansässigen Empfänger wird das Besteuerungsrecht dieses anderen Gebietes nach Absatz 5 grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Vergütungen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Nach Absatz 1 kann grundsätzlich nur das Gebiet der Kasse diese Vergütungen besteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit im anderen Gebiet ausgeübt wird. In Abgrenzung zu Absatz 3 wird auf Wunsch der taiwanischen Seite zusätzlich klargestellt, dass die Tätigkeit in Ausübung öffentlicher oder administrativer Funktionen geleitet werden muss. Das Besteuerungsrecht geht auf das Gebiet über, wenn der Vergütungsempfänger im Gebiet der Tätigkeit nicht ausschließlich deshalb ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten oder ein Inländer dieses Gebietes ist.

Nach Absatz 1 gelten auch Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die vom Deutschen Institut in Taipeh und von der Taipeh Vertretung in Berlin, Hamburg, München der Frankfurt am Main für diesem Institut oder dieser Vertretung geleistete Dienste gezahlt werden, als von einer Gebietskörperschaft eines Gebiets oder einer örtlichen Behörde dieses Gebiets oder von einer von der zuständigen Behörde dieses Gebiets anerkannten Körperschaft des öffentlichen Rechts dieses Gebiets gezahlt und von dieser geleistet.

Entsprechendes gilt nach Absatz 2 für Ruhegehälter im öffentlichen Dienst.

Absatz 3 regelt, dass für Vergütungen aus unselbständiger Arbeit im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Gebietes die allgemeinen Regeln des Abkommens gelten.

Zu Artikel 19

Der Artikel dient der Förderung des Austauschs von Gastprofessoren, Lehrern und Studenten (einschließlich Praktikanten und Lehrlinge). Dozentenvergütungen und Unterhaltszahlungen an diesen Personenkreis dürfen in dem Gebiet, in dem sie vorübergehend lehren, forschen oder studieren, nicht besteuert werden, wenn u. a. die Zahlungen aus Quellen außerhalb des Gebiets stammen; für Lehrende gilt diese Bestimmung nur für einen Aufenthalt von höchstens zwei Jahren.

Zu Artikel 20

Nach Absatz 1 können alle nicht ausdrücklich im Abkommen genannten Einkünfte nur im Gebiet der Ansässigkeit besteuert werden. Das gilt nach Absatz 2 dieses Artikels jedoch nicht, wenn die Einkünfte einer im anderen Gebiet belegenen Betriebsstätte zuzuordnen sind (Betriebsstättenvorbehalt).

Zu Artikel 21

Dieser Artikel regelt die Besteuerung des Vermögens.

Nach Absatz 4 hat grundsätzlich nur das Gebiet der Ansässigkeit das Besteuerungsrecht. Unbewegliches Vermögen und Vermögen, das zu einer Betriebsstätte gehört, können abweichend von diesem Grundsatz nach den Absätzen 1 und 2 im Gebiet, in dem das Grundvermögen bzw. die Betriebsstätte belegen ist, besteuert werden.

Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr, sowie das ihrem Betrieb dienende bewegliche Vermögen dürfen nach Absatz 3 nur in dem Gebiet besteuert werden, in dem sich das die Schiffe oder Luftfahrzeuge betreibende Unternehmen befindet.

Zu Artikel 22

Dieser Artikel regelt, wie das Gebiet der Ansässigkeit Doppelbesteuerungen bei Einkünften und Vermögenswerten behebt, die nach dem Abkommen im Gebiet der Quelle oder Belegenheit besteuert werden können.

Nach Absatz 1 wird die Doppelbesteuerung in dem Gebiet, in dem das Steuergesetz durch das Bundesministerium der Finanzen, die Finanzministerien der Länder oder den Steuerbehörden ihrer Gebietskörperschaften angewandt wird, wie folgt vermieden:

Bei den wichtigsten Einkünften, wie z.B. bei Einkünften aus einer Betriebsstätte im anderen Gebiet und bei Dividendenausschüttungen einer im anderen Gebiet ansässigen Gesellschaft bei einer Mindestbeteiligung von 25 %, nach Absatz 1 Buchstabe a durch Freistellung. Die Freistellung erfolgt nach Absatz 1 Buchstabe d unter Progressionsvorbehalt.

Entsprechendes gilt für die (derzeit nicht zu erhebende) Vermögensteuer.

Bei Einkünften, die nicht nach Absatz 1 Buchstabe a von der deutschen Steuer freigestellt werden, wird die Doppelbesteuerung nach Absatz 1 Buchstabe b durch Anrechnung der Steuer auf die deutsche Steuer beseitigt. Dies gilt insbesondere für Dividendenbezüge aus im Streubesitz gehaltenen Anteilen, Zinsen, Lizenzgebühren, Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen, Ruhegehälter und Renten sowie für Einkünfte von Künstlern und Sportlern.

Absatz 1 Buchstabe c sieht statt der Freistellungsmethode des Absatzes 1 Buchstabe a die Anrechnungsmethode nach Buchstabe b vor, wenn die Einkünfte nicht aus aktiver Tätigkeit stammen. Darüber hinaus ist nach Absatz 1 Buchstabe e im Interesse der Vermeidung einer doppelten Steuerbefreiung oder einer sonstigen ungerechtfertigten Inanspruchnahme des Abkommens ein Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode möglich.

In dem Gebiet, in dem das Steuergesetz von der Taxation Agency, Finanzministerium, Taipeh, oder den Steuerbehörden seiner Gebietskörperschaften gehandhabt wird, wird nach Absatz 2 die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung vermieden.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel soll entsprechend dem OECD-Musterabkommen steuerliche Diskriminierungen verhindern.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel sieht vor, dass sich die zuständigen Behörden der beiden Gebiete über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen verständigen und Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen beseitigen. Hierzu können die zuständigen Behörden unmittelbar miteinander verkehren.

Zu Artikel 25

Dieser Artikel regelt den weiten Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Gebiete entsprechend dem OECD-Musterabkommen 2005. Der Artikel bezieht sich auf Informationen, die zur Durchführung dieses Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Gebiete zur Verwaltung und Durchsetzung betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung erforderlich sind. Nach Absatz 5 kann kein Gebiet den Austausch von Informationen mit Hinweis auf ein Bankgeheimnis verweigern.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel enthält die verfahrensmäßigen Regelungen zur Umsetzung der im Abkommen vorgesehenen Steuerermäßigungen bzw. -befreiungen. Unter anderem sind Verfahren zur Freistellung oder Erstattung bei Quellensteuern vorzusehen. Die Antragsfrist zur Erstattung von Abzugsteuern wird auf 4 Jahre nach dem Ende des Jahres der Festsetzung der Abzugsteuer festgelegt.

Zu Artikel 27

Dieser Artikel regelt, dass die Gebiete die jeweiligen Missbrauchsvorschriften gegen Steuerumgehung und Steuerhinterziehung anwenden können.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel weist auf das zum Abkommen zugehörige Protokoll hin.

Zu Artikel 29

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Abkommens nach gegenseitiger Mitteilung durch die Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland und das Deutsche Institut in Taipeh, dass das Abkommen im jeweiligen Gebiet angenommen wurde. Hiernach tritt das Abkommen an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Mitteilung erfolgt.

Zu Artikel 30

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über eine mögliche Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.